



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 30.8.1991,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 452-71/91

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N  
=====

31/SN - 61/ME

Behrnt GEBETZENTWURF	
Zl. ....	61 <del>11</del> -GE/19.91
Datum: 05. SEP. 1991	
Verteilt: G. S. S. / J. S. S.	

Zl. 20.350/42-1/1991 vom 2. Juli 1991  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales;

ENTWURF eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum  
ASVG) - S T E L L U N G N A H M E

-----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur 50. Novelle zum  
ASVG.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

  
(Dr. Richard ELHENICKY)



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.9.1991,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 452-71/91

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W I E N  
=====

Zl. 20.350/42-1/1991 vom 2. Juli 1991  
ENTWURF eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(50. Novelle zum ASVG)  
S T E L L U N G N A H M E

-----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs beehrt sich  
zum Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG wie folgt Stel-  
lung zu nehmen:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs befürwortet grund-  
sätzlich den weiteren Ausbau des sozialen Netzes vor allem  
auch in der Krankenversicherung und stimmt daher grundsätz-  
lich den vorgesehenen Maßnahmen der 50. Novelle zum ASVG zu.

Die Bundeskammer hat allerdings in der Vergangenheit Beden-  
ken gegen das sogenannte "Psychologengesetz" vorgebracht, da  
durch dieses Gesetz in einer der bisherigen Regelung der Ge-  
sundheitsberufe fremden Art und Weise Gesundheitsdienste in-  
stitutionalisiert wurden; diesen Bedenken folgend spricht  
sich die Bundeskammer auch gegen die nunmehr vorgesehene  
Einbeziehung der psychologischen und psychotherapeutischen  
Dienste in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenver-  
sicherung aus, wobei überdies festgehalten wird, daß diese  
Leistungen auch schon bisher von den Ärzten erbracht wurden  
bzw. werden und hier eine Doppelgleisigkeit, die die Versi-  
cherungsnehmer mit unnötigen Beitragszahlungen belastet, zu  
befürchten ist. Diese zu befürchtende Stärke der Belastung

- 2 -

der Beitragszahler kommt beispielsweise in der vorgesehenen Novellierung des § 77 Abs.2 zum Ausdruck, worin der Beitragssatz für Weiterversicherte um 14 % auf nunmehr 22,8 % erhöht wird, was nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs eine unzumutbare Belastung der Weiterversicherten darstellt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)